



**BUND DEUTSCHER FORSTLEUTE**  
„Seit 1948 von Mitgliedern für Mitglieder“

**Landesverband Nordrhein-Westfalen**

**Der Landesvorsitzende**

**Bernhard Dierdorf**

**Bernhard Dierdorf**  
Landesvorsitzender BDF NRW, Siegfriedstr. 48, 42117 Wuppertal

✉ Siegfriedstr. 48, 42117 Wuppertal  
☎ 0202 / 7489819  
Fax: 0202 / 7489820  
Handy: 0171 / 8901303  
☎ 02104 / 983511 (d)  
Fax: 02104 / 983585 (d)  
Email: [bernhard.dierdorf@t-online.de](mailto:bernhard.dierdorf@t-online.de)

An den  
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

Wuppertal, den 13. Februar 2000

**Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes**  
**Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/4465)**



Ihr Schreiben vom 21.01.2000, Ihr Zeichen: II. I. G. 2

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Bund Deutscher Forstleute, Landesverband NRW (BDF) nimmt zur Gesetzesänderung wie folgt Stellung:

**§ 3 a - Vertragliche Vereinbarungen -**

Die Einfügung des § 3a, in dem die Möglichkeit des Vertragsnaturschutzes als ein weiteres Instrument zur Erreichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestimmt wird, findet die Zustimmung des BDF. Der Vertragsnaturschutz sollte Vorrang vor der Festsetzung von Schutzgebieten durch Ordnungsrecht erhalten.

**§ 4 - Eingriffe in Natur und Landschaft -**

**zu § 4 Abs. 2 Nr. 4:**

Gegen die Änderung des § 4 Abs. 2 LG NRW bestehen erhebliche Bedenken. Zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zählt die Anlage und Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen (§ 10 b Punkt 5 im Entwurf des 3. Gesetzes zur Änderung des LfoG). Die Einbeziehung des forstwirtschaftlichen Wegebaues in die Bestimmungen des § 4 Abs. Nr. 2 LG NRW höhlt den Begriff der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft aus. Die Aufnahme ins Landschaftsgesetz führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, da der forstliche Wegebau im Landesforstgesetz geregelt ist.

Durch die beabsichtigte Gesetzesänderung wird die im Landesforstgesetz geregelte Anzeigepflicht des forstwirtschaftlichen Wegebaues betroffen. Um sowohl der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

als auch den landschaftspflegerischen Ansprüchen gerecht werden zu können, sollte die Anzeigepflicht von Wegebaumaßnahmen im Landesforstgesetz in eine Genehmigungspflicht umgewandelt werden. Die Zuständigkeit muß bei den unteren Forstbehörden verbleiben.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit sollte man gegebenenfalls die dortige Regelung um die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Zuständigkeit der Forstbehörden ergänzen. Für die Beurteilung der Höhe eines eventuellen Eingriffes bzw. bei der eventuellen Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen die örtlich und sachlich zuständigen unteren Forstbehörden weiterhin federführend bleiben. Eindeutig darf es nicht dazu kommen, daß bei einer forstwirtschaftlichen Wegebaumaßnahme ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen ist. Dies würde das forstwirtschaftliche Handeln, für das auch eine vernünftige Infrastruktur im Wald Voraussetzung ist, gerade im Hinblick auf eine ökologische Waldbewirtschaftung im Sinne von „Wald 2000“ auch im Privatwald konterkarieren.

Es wäre sinnvoll, analog zu § 6 Abs. 1 LG beispielsweise auch bei der Befreiung von Geboten und Verboten in Landschaftsschutzgebieten (LSG) und Naturschutzgebieten (NSG) oder bei einstweiligen Sicherstellungen die originäre Zuständigkeit der Unteren Forstbehörden im Landschaftsgesetz zu regeln.

**zu § 4 Abs. 4 Satz 4:**

Gegen eine ökologische Aufwertung von Waldflächen als Ausgleichsmaßnahme bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Dies macht dort Sinn, wo eine Waldvermehrung aus landesplanerischer Sicht nicht sinnvoll ist.

Allerdings darf die forstgesetzliche Forderung zum Walderhalt und zur Waldvermehrung mit dieser Gesetzesänderung nicht ausgehöhlt werden. Der Grundsatz, daß der Verlust von Waldflächen nach Größe und Funktion an anderer Stelle auszugleichen ist muß Bestand behalten.

**§ 5 - Allgemeine Bestimmungen über Ersatzmaßnahmen und Ersatzgeld**

Für den Fall aber, daß der Gesetzgeber bei der Errichtung von forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen an dem Erfordernis von Ausgleichsmaßnahmen festhält, fördert der BDF, daß für die Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und für die Festsetzung der Ersatzgelder die unteren Forstbehörden allein zuständig sind.

**§ 6 - Verfahren bei Eingriffen**

Gegen die Streichung des Satzes 4 in Absatz 1 bestehen keine Bedenken.

Die Einführung eines Flächenverzeichnisses für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ökokonten) wird ausdrücklich begrüßt, da durch sie eine größere örtliche und zeitliche Flexibilität in der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden kann. Für Maßnahmen im Wald und den Wald betreffend ist dieses von den Unteren Forstbehörden zu führen.

**§ 12 Mitwirkung von Verbänden**

Gegen eine angemessene Mitwirkung von Verbänden bestehen keine Bedenken. Im Zeichen der Verwaltungsreformen, in denen Bürgernähe gefordert und zugesagt werden, muß eine ausgewogene und sachgerechte Beteiligung der Verbände eingerichtet und sicher gestellt werden.

**§ 12 a - Verfahren -**

Die frühzeitige Beteiligung der anerkannten Verbände wird begrüßt.

**§ 12 b Klagerecht von Verbänden -**

Gegen die Einführung der Verbandsklage als zulässiges Rechtsmittel der anerkannten Verbände bestehen keine Bedenken.

**§ 15 - Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan**

Die Aufstellung eines Landschaftsprogramms, das die Leitbilder sowie die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege landesweit vorgibt, führt zu landesweit einheitlichen Beurteilungskriterien, ohne regionale Besonderheiten unberücksichtigt zu lassen.

Der BDF hat gegen die Aufstellung eines Landschaftsprogramms keine Bedenken.

**§ 15 a - Inhalt des Landschaftsprogramms, Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung sowie stadtökologischer Fachbeitrag**

Gegen die geänderte Fassung des § 15 a bestehen keine Bedenken. Es ist allerdings sicherzustellen, daß die unteren Forstbehörden beteiligt werden.

Ferner ist sicherzustellen, daß innerhalb der LÖBF / LAFAO bei allen den Wald betreffenden Fragen und Projekten die für Forsten und Waldökologie zuständige Abteilung federführend verantwortlich ist.

**Abschnitt VI a - Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“**

Die Umsetzung des europäischen Rechts ist bereits seit langem geboten und wird vom BDF grundsätzlich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. **Bernhard Dierdorf**  
Landesvorsitzender



Für die Richtigkeit

(Karlheinz Schlott, Geschäftsführer)